



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

A) Problem

Das Meldewesen wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. August 2006 (BGBl. I S. 2034) aus der Rahmengesetzgebungskompetenz in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Nach Art. 125a Abs. 3 Satz 1 GG besteht das bisherige (Landes-)Melderecht als Landesrecht allerdings derzeit fort, ebenso wie das Melderechtsrahmengesetz des Bundes nach Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt und noch vor Inkrafttreten zum 1. November 2015 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert, nimmt der Bund diese Gesetzgebungskompetenz erstmals umfassend wahr und führt das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1980, vielfach unter Rückgriff auf die bisherigen Regelungen der Landesmeldegesetze, in einem Bundesmeldegesetz (BMG) fort. Mit der durch das Gesetz angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Das bisherige Landesrecht wird mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes nach Art. 125a Abs. 3 Satz 2 GG durch Bundesrecht ersetzt.

Die Länder sind verpflichtet, das Bundesrecht auszuführen. Hierzu gehört auch, das Verwaltungsverfahren vorbehaltlich der Vorgabe in Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG i.V.m. § 55 Abs. 9 BMG zu regeln und Behörden einzurichten. Von den eingeräumten Öffnungsklauseln soll ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

B) Lösung

Die bayerischen melderechtlichen Regelungen sind an die neue Rechtslage unter sachgerechter Ausnutzung der eingeräumten Regelungsbefugnisse anzupassen. Das bestehende Meldegesetz wird zu diesem Zweck aufgehoben und durch ein neues Ausführungsgesetz ersetzt. Zudem sind zahlreiche Vorschriften zu ändern, die auf die aufzuhebenden Normen verweisen.

C) Alternativen

Keine

Das Verwaltungsverfahren auszugestalten und Behörden einzurichten, obliegt den Ländern (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG). Diesem Regelungsbedarf kann nur durch ein förmliches Gesetz Rechnung getragen werden (Art. 11 Abs. 3, Art. 77 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 BV). Dabei ist auch von den Öffnungsklauseln Gebrauch zu machen, um Veränderungen gegenüber dem bisherigen bayerischen Melderecht, das sich in der Praxis bewährt hat, so gering wie möglich zu halten.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Die Umsetzung des Bundesmeldegesetzes verursacht keine Kosten, die nicht den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben geschuldet sind. Soweit das Gesetz die bisherige Regelungslage aufrechterhält, entstehen keine Kosten, die nicht schon bisher veranlasst sind.

2. Kosten für die Kommunen:

a) Landkreise und Bezirke

Keine

b) Gemeinden

Dieses Gesetz hat für die Gemeinden keine Kostenfolgen, die nicht schon durch die Wahrnehmung von Aufgaben, die unmittelbar durch das Bundesmeldegesetz vorgegeben sind, entstehen oder über die bisherigen melderechtlich veranlassten Aufwände hinausgehen.

3. Kosten für die Wirtschaft:

Keine

4. Kosten für die Bürger:

Keine

5. Nutzen

Die landesrechtliche Umsetzung des Bundesmeldegesetzes ist zwingend.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Meldebehörden
- Art. 2 Datenverarbeitung im Auftrag
- Art. 3 Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung
- Art. 4 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- Art. 5 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- Art. 6 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Art. 7 Zentraler Meldedatenbestand
- Art. 8 Beteiligung der Meldebehörden
- Art. 9 Portal
- Art. 10 Verordnungsermächtigungen
- Art. 10a Folgeänderungen
- Art. 10b Änderungen weiterer Rechtsvorschriften
- Art. 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1 Meldebehörden

(1) ¹Meldebehörden sind die Gemeinden. ²Sie nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. ³In bewohnten gemeindefreien Gebieten wird die Aufgabe der Meldebehörde von einer angrenzenden Gemeinde wahrgenommen, die von der Regierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

(2) ¹Örtlich zuständig ist

1. im Fall des § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Meldebehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes der betroffenen Person,
2. für Melderegisterauskünfte im Übrigen und für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen aus dem Melderegister jede Meldebehörde, bei der der Betroffene gemeldet ist oder war,
3. im Übrigen die Meldebehörde, bei der ein meldepflichtiger Vorgang stattfindet.

²Bei Personen, die in Deutschland nicht mehr gemeldet sind oder deren Wohnung sich nicht feststellen lässt, ist die Meldebehörde zuständig, bei der die betroffene Person zuletzt gemeldet war.

Art. 2 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) ¹Für die Zulässigkeit der Meldedatenverarbeitung im Auftrag der Meldebehörden gilt Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. ²Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis haben die beauftragten Stellen insoweit die Pflichten der Meldebehörden zu erfüllen.

(2) ¹Verarbeitet die mit der Datenverarbeitung nach Abs. 1 beauftragte Stelle Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann sie die Daten eines Einwohners in einem Datensatz speichern. ²Dabei muss sichergestellt sein, dass die Meldebehörden auf diesen Datensatz nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen können.

(3) Werden die Daten des Einwohners nach Abs. 2 gespeichert, so kann hierbei ein gemeinsames Ordnungsmerkmal (§ 4 Abs. 1 BMG) verwendet werden.

(4) Auf die bei einer beauftragten Stelle gespeicherten Daten eines Einwohners und die Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit können alle Meldebehörden, die diese Stelle beauftragt haben und bei denen sich der Einwohner angemeldet hat, zugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Gesonderte Datenübermittlungen nach § 33 BMG finden in den Fällen des Abs. 4 nicht statt.

Art. 3 Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung

(1) Die Meldebehörden können Aufgaben der Meldedatenverarbeitung, die über eine Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 2 hinausgehen, auf andere Meldebehörden, auf Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen oder auf die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern übertragen.

(2) Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 4 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Soweit es zur Erhebung eines Fremdenverkehrs- oder Kurbeitrags oder einer Kurtaxe erforderlich ist, sind auf dem Meldeschein auch der Tag der tatsächli-

chen Abreise der betroffenen Person sowie des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners zu erheben.

(2) Behörden im Sinn des § 30 Abs. 4 Satz 2 Alternative 1 BMG sind die Meldebehörden.

Art. 5 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

¹Die Aufgaben einer Vermittlungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung nimmt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern wahr. ²Sie führt insoweit die Bezeichnung „Vermittlungsstelle des Freistaates Bayern für das Meldewesen“.

Art. 6 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BMG trifft das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium).

(2) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln den Meldebehörden Daten über die Begründung der Mitgliedschaft einer Person.

Art. 7 Zentraler Meldedatenbestand

(1) Die Meldebehörden übermitteln tagesaktuell die Daten ihrer Einwohner nach § 3 Abs. 1 BMG, bezüglich § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG ohne Sperrkennwort und Sperrsumme, und nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 bis 11 BMG sowie Änderungen dieser Daten an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

(2) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat den nach Abs. 1 geschaffenen zentralen Meldedatenbestand zu speichern und darf ihn im Übrigen nur nach Maßgabe gesonderter Vorschriften verarbeiten oder nutzen. ²Dabei ist die Sicherheit der in informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

(3) Regelmäßige Datenübermittlungen können auch aus dem Datenbestand nach Abs. 1 erfolgen.

(4) Automatisierte Abrufe durch Meldebehörden oder andere öffentliche Stellen im Inland erfolgen ausschließlich aus dem Datenbestand nach Abs. 1.

(5) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hält die in § 23 Abs. 3 BMG genannten Daten im Datenbestand nach Abs. 1 für eine Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein bereit. ²Die Zuzugsmeldebehörde kann die in Satz 1 genannten Daten zu diesem Zweck auch aus dem nach Abs. 1 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen. ³Von der Pflicht zur Vorhaltung der in § 23 Abs. 3 BMG ge-

nannten Daten sind die Meldebehörden im Fall des Satzes 2 befreit.

(6) ¹Das Staatsministerium darf der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern im Einzelfall gestatten und sie verpflichten, für öffentliche Stellen Auswertungen des Datenbestands nach Abs. 1 vorzunehmen und die Ergebnisse zu übermitteln, wenn eine Erhebung der Daten bei den einzelnen Meldebehörden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde. ²Die Auswertung und Übermittlung müssen zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich sein und im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 8 Beteiligung der Meldebehörden

(1) ¹Sind für die Erfüllung der der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern obliegenden Aufgaben der Meldedatenverarbeitung im Einzelfall Abwägungen vorzunehmen oder Beteiligungsrechte Dritter zu beachten, leitet die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Vorgänge der zuständigen Meldebehörde zur abschließenden Bearbeitung zu. ²Gleichzeitig erteilt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Mitteilung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BMG.

(2) ¹Bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern gestellte Auskunftersuchen nach § 10 BMG in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG sind durch diese im Einvernehmen mit der zuständigen Meldebehörde zu beantworten. ²Die für diese Auskunft erforderlichen Daten speichert die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern. ³Die Rechte nach § 9 BMG sind im Übrigen gegenüber der zuständigen Meldebehörde geltend zu machen.

Art. 9 Portal

(1) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern kann aus dem nach Art. 7 geschaffenen Datenbestand ein Portal betreiben. ²Für die hieraus erteilten Melderegisterauskünfte verlangt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern vom Auskunftssuchenden ein privatrechtliches Entgelt. ³Das Entgelt ist so zu bemessen, dass auch die Aufwände des Staates und der Meldebehörden zur Schaffung, Aktualisierung und Nutzung des Datenbestands nach Art. 7 anteilig ausgeglichen werden können. ⁴Das Nähere können das Staatsministerium und die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

(2) ¹Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. ²Die Mitteilung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 BMG erteilt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

Art. 10 Verordnungsermächtigungen

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG und die Dauer der Aufbewahrung des jeweiligen Meldescheins bei der Meldebehörde zu regeln;
2. das Muster der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 BMG und der Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 BMG zu regeln;
3. das Muster der Meldescheine nach § 30 Abs. 1 BMG, die Anzahl der Ausfertigungen sowie das Nähere über die Bereithaltung für die Vorlage nach Art. 4 Abs. 1 zu regeln;
4. für regelmäßige Übermittlungen durch die Meldebehörden nach Maßgabe der in §§ 34 und 36 BMG genannten Voraussetzungen sowie zur Aufgabenbestimmung und Führung des Datenbestands nach Art. 7
 - a) die Datenempfänger,
 - b) den Anlass und Zweck der Übermittlungen,
 - c) die zu übermittelnden Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise und
 - d) das Nähere zu Art und Form des Verfahrens einschließlich des Übermittlungswegs festzulegen;
5. die in § 55 Abs. 2 BMG umschriebenen Kompetenzen wahrzunehmen und das Nähere zu Art und Form des Verfahrens zu regeln und
6. nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 Satz 2 BMG die Verwendung von weiteren Auswahldaten festzulegen und weitere zum Abruf berechnigte Behörden im Sinn von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG zu bestimmen.

Art. 10a Folgeänderungen

- (1) In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277; ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18), werden die Worte „Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (2) In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und Anlage 1 Nr. 1 Satz 4 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18), werden jeweils das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(3) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl S. 582, BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2014 (GVBl S. 435), wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(4) In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18), wird das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(5) In § 51 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 46 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(6) In Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), werden die Worte „Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(7) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2014 (GVBl S. 482), werden die Worte „Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz“ durch die Worte „§ 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Art. 10b Änderungen weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 31 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 11 werden die Worte „oder anderer Staaten“ angefügt.
 - b) Die Überschriften der Art. 13 und 14 erhalten jeweils folgende Fassung:
„(aufgehoben)“
2. Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
3. Art. 13 wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 150 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
3. Art. 9 wird aufgehoben.
4. Art. 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte „Art. 7“ werden durch die Worte „Art. 8 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
5. Art. 11 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(3) Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 werden die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Worte „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
2. Art. 30 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(4) Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 330 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Personalvertretungsangelegenheiten nach Bundes- und nach Landesrecht werden gebildet:

 1. im ersten Rechtszug je eine Fachkammer am Verwaltungsgericht München mit Zuständigkeit für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie je eine Fachkammer am Verwaltungsgericht Ansbach mit Zuständigkeit für die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
 2. im zweiten Rechtszug je ein Fachsenat am Verwaltungsgerichtshof.“

2. In Art. 16 Satz 3 werden die Worte „Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12),“ durch das Wort „Vertretungsverordnung“ ersetzt.

(5) § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23. Juni 1993 (GVBl S. 408, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben.

(6) § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Bayerischen Grenzpolizei in die Bayerische Landespolizei vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342) wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(7) § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542) werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(8) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben.

(9) § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23. Juni 2006 (GVBl S. 330, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(10) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 10 am 2015 (*Datum der Tag nach Verkündung des Ausführungsgesetzes*) in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2015 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 149 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) vom 26. Juli 2008 (GVBl S. 558, BayRS 210-3-1-I), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl S. 482),

3. das Gesetz über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes vom 17. November 1956 (BayRS 34-4-I).

Begründung:

A. Allgemeines

Der beiliegende Gesetzentwurf stellt die notwendige rechtliche Grundlage für die Ausführung des zum 1. November 2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; geändert durch Gesetz vom 20. November 2014, BGBl. I S. 1738) dar. Der Gesetzentwurf bestimmt Zuständigkeiten, trifft Vorgaben für das Verwaltungsverfahren und nutzt die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Öffnungsklauseln zugunsten der Länder. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei am gegenwärtigen Landesmeldegesetz, um einen weitgehend vergleichbaren Regelungsstandard zu sichern. Folglich enthält er verfahrens- und materiellrechtliche Regelungen sowie Ermächtigungen zugunsten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, die näheren, überwiegend organisatorischen, technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, zu regeln.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Länder führen das Bundesmeldegesetz als eigene Angelegenheit aus. Sie haben im Rahmen der Ausführung die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln. Dies setzt eine Umsetzung durch förmliches Gesetz voraus. Gleichzeitig kann von den im Bundesmeldegesetz vorhandenen Öffnungsklauseln nur durch ein förmliches Gesetz Gebrauch gemacht werden. Soweit die Umsetzung des Bundesmeldegesetzes und die Ausschöpfung der Öffnungsklauseln aus verwaltungspraktischen und regelungstechnischen Gründen im Verordnungswege erfolgen sollen, bedarf es gesetzlicher Ermächtigungen zugunsten des zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Meldebehörden:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 MeldeG.

Abs. 2 Satz 1 regelt – anders als das bisherige Recht – die örtliche Zuständigkeit; ein Rückgriff auf Art. 3 BayVwVfG wird hierdurch entbehrlich.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 regelt die Zuständigkeit für den speziellen Fall der Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 BMG. Da die Wahlberechtigung sich in der Regel nach dem Wohnsitz der Hauptwohnung richtet, ist für den Fall der Auskunft nach § 50 Abs. 1 BMG ausschließlich die Meldebehörde der Hauptwohnung die zuständige Meldebehörde.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die übrigen Melderegisterauskünfte (vgl. §§ 44, 45, 46, 48 BMG).

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 enthält eine entsprechende Zuständigkeit für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§§ 33 ff. BMG).

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 regelt die allgemeine Zuständigkeit jeder Gemeinde für die Erfassung sämtlicher melderechtlicher Vorgänge in ihrem Hoheitsgebiet.

Abs. 2 Satz 2 normiert eine Auffangzuständigkeit, etwa für die Speicherung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) BMG.

Zu Art. 2 – Datenverarbeitung im Auftrag:

Art. 2 entspricht der bisherigen Vorschrift in Art. 33 MeldeG.

Abs. 5 wird gegenüber der bisherigen Fassung in Art. 33 MeldeG redaktionell bereinigt. Es ist auf Abs. 4, nicht auf Abs. 1 zu verweisen. Eine Rückmeldung ist nicht nötig, wenn auf die bei einer beauftragten Stelle gespeicherten Daten eines Einwohners alle Meldebehörden, die diese Stelle beauftragt haben und bei denen sich der Einwohner angemeldet hat, zugreifen können.

Zu Art. 3 – Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung:

Art. 3 entspricht der bisherigen Vorschrift in Art. 34 MeldeG.

Zu Art. 4 – Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten:

Art. 4 knüpft an die Öffnungsklausel in § 30 Abs. 3 BMG an und entspricht Art. 24 Abs. 3 MeldeG. Die im Gesetzestext gesondert erwähnte Kurtaxe ist ein Beitrag und ihre Regelung daher von § 30 Abs. 3 BMG erfasst.

Abs. 2 macht von der Ermächtigung in § 30 Abs. 4 Satz 2 Alternative 1 BMG Gebrauch und bestimmt – entsprechend der bisherigen Regelung in Art. 24 Abs. 4 MeldeG –, dass neben den in § 30 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 BMG genannten Behörden (nur) den Meldebehörden der Meldeschein auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Die bislang in Art. 24 Abs. 4 MeldeG gesondert erwähnte Polizei ist über den Verweis des § 30 Abs. 4 Satz 2 auf § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BMG bereits erfasst. Die Verarbeitung und Nutzung richtet sich nach § 31 BMG.

Zu Art. 5 – Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden:

Art. 5 betrifft Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden. Er knüpft an § 33 BMG an. Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern wird zur Vermittlungsstelle nach § 2 der 1. BMeldDÜV bestimmt. Die bisherigen Regelungen in Art. 27 Abs. 1 und Abs. 4 MeldeG i.V.m. §§ 2, 3, 5 MeldDV sind in den neuen Regelungen der 1. BMeldDÜV aufgegangen, gelten demnach auch für die innerbayerischen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden. Es bedarf daher keiner Ermächtigung mehr hinsichtlich von Regelungen über „das Nähere über das Verfahren, insbesondere die Art und Form der zu übermittelnden Daten sowie den Übermittlungsweg“.

Zu Art. 6 – Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:

Art. 6 knüpft an § 42 BMG (i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BMG) an. Das bayerische Recht regelt bislang in Art. 29 MeldeG entsprechende Datenübermittlungen durch die Meldebehörden. § 29 MeldDV normiert – im Falle eines Zu- oder Wegzugs sowie bei einem Sterbefall – zudem regelmäßige Datenübermittlungen.

Nach § 42 Abs. 5 BMG ist eine Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nur zulässig, wenn eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde festgestellt hat, dass dort ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden. Diese Regelung ist erforderlich, da die Kirchen nicht zum Adressatenkreis des Bundesdatenschutzgesetzes gehören. Sie haben sich vielmehr eigene Datenschutzgesetze gegeben. Da es vorliegend um die Übermittlung von Meldedaten geht, ist es sachgerecht, mit Abs. 1 dem für das Melderecht zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – wie bisher in Art. 29 Abs. 3 Satz 2 MeldeG – die Aufgabe dieser Feststellung zu übertragen.

Abs. 2 legt fest, dass Religionsgesellschaften die dort genannten Daten an Meldebehörden übermitteln. Kircheneintritte erfolgen im Regelfall durch Taufe; daneben sind auch Übertritte durch entsprechende Erklärung möglich. Soweit kirchliche Stellen an Kircheneintritten (insbesondere durch Taufe) beteiligt sind, erfolgt die Information hierüber an die zuständige Meldebehörde in der Regel nicht durch den Bürger, sondern durch eine kirchliche Stelle.

Zu Art. 7 – Zentraler Meldedatenbestand:

Abs. 1 regelt die Einrichtung eines zentralen Meldedatenbestands bei der AKDB, der sich aus einer tagesaktuellen Datenlieferung der Meldebehörden speist. Nach derzeitiger Rechtslage gründet die Errichtung des zentralen Bestandes auf § 6 MeldDV. Diese Regelung wird im Wesentlichen übernommen und wegen ihrer hohen praktischen Bedeutung auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt.

An die AKDB werden die Daten aus § 3 Abs. 1 – hiervon aber die Daten nach Nr. 17 ohne Sperrkennwort und Sperrsumme – sowie Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 11 BMG übermittelt. Sperrkennwort und Sperrsumme werden ausgenommen. Für ihre Übermittlung besteht kein Anlass, da diese Daten nach § 34 BMG nicht weiter übermittelt werden dürfen. Sie über § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG im Wege des automatisierten Abrufs zu übermitteln, erscheint nicht geboten. Es ist daher nur konsequent, bereits die Übermittlung durch die Meldebehörden an die AKDB auszunehmen. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale und die Steuer-ID wurden bisher nicht an die AKDB übermittelt. Demnach sind § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BMG vom Lieferumfang nicht umfasst.

Abs. 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 1 MeldDV. Diese Regelung wird nunmehr ebenfalls in das Gesetz aufgenommen. Einer dem § 6 Abs. 2 Satz 2 MeldDV entsprechenden Regelung (Protokollierungspflicht) bedarf es nicht mehr; § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG verweist bereits auf § 40 BMG. Eine Entsprechung zu Abs. 2 Satz 2 gibt es bislang nicht.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass regelmäßige Datenübermittlungen nicht nur durch die Meldebehörden (vgl. hierzu die Regelung in Art. 10 Nr. 4, derzufolge auf Basis gesonderter Vorschriften die Meldebehörden ebenfalls regelmäßige Datenübermittlungen vornehmen dürfen), sondern „auch“ aus dem zentralen Meldedatenbestand erfolgen dürfen. Die näheren Vorgaben muss insoweit das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr durch Verordnung bestimmen; hierzu ermächtigt Art. 10 Nr. 4.

Art. 7 Abs. 4 bestimmt, dass automatisierte Abrufe ausschließlich aus dem zentralen Datenbestand erfolgen. Einen vergleichbaren Regelungsgehalt hat derzeit § 7 MeldDV. Infolgedessen sieht Art. 7 Abs. 4 vor, dass die Meldebehörden, wie bisher schon (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 MeldDV), einen automatisierten Abruf von Daten aus ihren Melderegistern nicht zulassen dürfen. Das BMG sieht einen automatisierten Abruf in § 38 Abs. 1 BMG (einfache Behördenauskunft), § 38 Abs. 3 BMG (spezielle Abrufmöglichkeit für die Sicherheitsbehörden) sowie § 43 Abs. 2 BMG (Abruf für die Suchdienste) vor. § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG eröffnet die Zulassung weiterer automatisierter Abrufverfahren durch Bundes- oder Landesrecht. § 10 Abs. 3 2. BMeldDÜV regelt dementsprechend einen automatisierten Abruf durch das Bundesverwaltungsamt.

Abs. 5 Satz 1 stellt klar, dass die AKDB die Daten im zentralen Meldedatenbestand auch für eine Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein nach § 23 Abs. 3 BMG bereit zu halten hat. Auf diese Weise wird der Pflichtvorgabe in § 23 Abs. 3, 4 BMG i.V.m. § 4 der 1. BMeldDÜV Genüge getan. Aus § 55 Abs. 3 BMG folgt, dass die Länder Verpflichtungen der gemeindlichen Meldebehörden auf den zentralen Meldedatenbestand übertragen dürfen. Es können daher auch die Meldebehörden von dieser grundsätzlich sie

treffenden Pflicht der Abrufbereithaltung befreit werden.

Eine mit Abs. 6 vergleichbare Regelung gibt es im bayerischen Melderecht bislang nicht. In der Verwaltungspraxis hat sich immer wieder der Bedarf ergeben, die bei der AKDB vorhandenen Daten nach bestimmten Kriterien auszuwerten und die gewonnenen Ergebnisse öffentlichen Stellen, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken, zu übermitteln. Beispielsweise hätten in der Vergangenheit die Daten bei der AKDB genutzt werden können, um kosten- und ressourcenschonend Lärmkarten nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49 EG) zu erstellen, um festzustellen, wie viele Personen von Wahlen ausgeschlossen sind (vgl. LT-Drs. 17/1878), oder um Trägern von Krebsregistern die Erstellung von Überlebensstatistiken (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 19 BMG) zu ermöglichen. Oftmals ist in diesen Fällen die – nach den Vorschriften des Melderechts zulässige – einzelne Erhebung bei zahllosen Gemeinden mit unverhältnismäßigem Aufwand (für die Gemeinden oder den Datenempfänger) verbunden und die Auswertung durch die Verwendung verschiedener Übermittlungsformate erschwert. Unter der Voraussetzung, dass die Auswertung und Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich sind und im öffentlichen Interesse liegen, wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ermächtigt, im Einzelfall Auswertungen und Übermittlungen zu gestatten.

Zu Art. 8 – Beteiligung der Meldebehörden:

Abs. 1 regelt den Umgang der AKDB mit den an sich ihr obliegenden Aufgaben, wenn sie zu deren Erfüllung eine Abwägung vornehmen oder die Beteiligungsrechte Dritter wahren müsste (Auskunfts- und Übermittlungssperren nach §§ 51, 52 BMG oder in den Fällen des § 34 Abs. 5 BMG). Sie ist hierzu angesichts ihrer ausschließlich automatisierten Verwaltungstätigkeit nicht in der Lage. Daher muss die Sachbearbeitung durch die zuständige Meldebehörde erfolgen. Fällt die Prüfung durch die Meldebehörde negativ aus, erfolgt keine (weitere) Mitteilung an die anfragende Stelle; die AKDB hat bereits (vor der Prüfung), wie Satz 2 klarstellt, die neutrale Antwort nach § 38 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BMG erteilt. Andernfalls erteilt die Gemeinde im Rahmen der abschließenden Bearbeitung die Auskunft.

Abs. 2 betrifft demgegenüber nicht den Umgang mit den Auskunftersuchen anderer öffentlicher Stellen, sondern den Umgang mit den Auskunftsrechten Betroffener (Selbstauskunft). Die Norm stellt klar, dass insbesondere die nach Maßgabe des § 11 BMG durchzuführenden Abwägungen über die Erteilung einer Auskunft nach § 10 BMG, der nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG entsprechend gilt, nicht die AKDB durchführen darf (Satz 1). Insbesondere die Prüfung des § 11 BMG nimmt die Meldebehörde vor. Nach außen tritt allerdings, hierzu zwingt § 55 Abs. 3 Satz 2 i.V.m.

§§ 10, 11 BMG, die AKDB auf. Abs. 2 Satz 2 schreibt vor, dass die für eine Auskunftserteilung notwendigen Daten bei der AKDB auch gespeichert werden müssen. Abs. 2 Satz 3 betrifft die übrigen Rechte, die § 9 BMG regelt und die jeweils gegenüber der Meldebehörde geltend zu machen sind (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Zu Art. 9 – Portal:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 34 Abs. 1, 2 MeldDV. Die bisher geschlossene Vereinbarung zwischen dem Freistaat und der AKDB bleibt von der in Abs. 1 eingeräumten Möglichkeit einer neuen Vereinbarung unberührt.

Abs. 2 betrifft die AKDB. Da sie auch im Falle des § 51 BMG (Auskunftssperre) die Prüfung nach § 51 Abs. 2 BMG nicht selbst vornehmen kann, hat sie die Anfrage an die (für einfache Melderegisterauskünfte) zuständige Meldebehörde (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) weiterzuleiten. Diese nimmt die Abwägung und Beteiligung Dritter vor (§ 51 Abs. 2 BMG). Darf die Auskunft erteilt werden, so erfolgt diese durch die Meldebehörde selbst (Verweis auf Art. 8 Abs. 1 Satz 1). Wird die Auskunft nicht erteilt, so teilt dies die Gemeinde der AKDB mit; diese hat die neutrale Antwort nach § 51 Abs. 2 Satz 3 BMG zu geben (bei Auskunftserteilung durch die Meldebehörde würde offenbar, bei welcher Meldebehörde die Person gemeldet ist oder gemeldet war). Anders als im Fall des Art. 8 darf der Auskunftersuchende wegen des Wortlauts von § 51 Abs. 2 Satz 3 BMG die neutrale Antwort erst nach Abschluss der Prüfung erhalten. Art. 8 Abs. 2 gilt für Auskunftersuchen der Betroffenen entsprechend.

Zu Art. 10 – Verordnungsermächtigungen:

Art. 10 enthält gesammelt die Verordnungsermächtigungen zugunsten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bedarf es einer gesonderten Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung. Es kommt nicht in Betracht, eine Verordnung der Staatsregierung oder eines zuständigen Staatsministeriums allein auf die Öffnungsklauseln des Bundesmeldegesetzes zu stützen. Die jeweiligen Öffnungsklauseln innerhalb des Bundesmeldegesetzes für Regelungen „durch Landesrecht“ ermächtigen angesichts des Wortlauts nicht unmittelbar zu Rechtsverordnungen durch die Landesregierung, wie es Art. 80 Abs. 4 GG grundsätzlich zuließe. Die unspezifische Öffnung für „Landesrecht“ führt demnach dazu, dass es sich alleine nach dem jeweiligen Landesverfassungsrecht richtet, ob ein förmliches Gesetz zur Regelung der jeweiligen eröffneten Materie notwendig ist oder eine Rechtsverordnung genügt. Wegen Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV bedarf es daher in jedem Fall einer besonderen gesetzlichen – d.h. landesgesetzlichen – Ermächtigung.

Art. 10 Nr. 1 bis 3 knüpft an die Öffnungsklausel des § 55 Abs. 4 BMG an. Bisher gab es im Bayerischen Meldegesetz vergleichbare Regelungen. Nr. 1 entspricht, soweit sie Meldescheine betrifft, dem bisherigen Art. 17 Abs. 3 MeldeG. Die Bestimmung der Anzahl der Ausfertigungen der Meldescheine ist in der Ermächtigung nicht mehr enthalten; angesichts der zwischenzeitlich vorgesehenen elektronischen Übermittlungen (statt der früheren papiernen Übermittlungen von Ausfertigungen) ist eine solche Regelung nicht mehr notwendig. Nr. 2 entspricht bzgl. der Meldebestätigung des § 24 BMG dem bisherigen Art. 17 Abs. 2, 3 MeldeG. Bzgl. der Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 BMG ist die Ermächtigung neu. Bisher gab es keine entsprechende Regelung im MeldeG. Lediglich in der Anlage zum Kostenverzeichnis findet in Tarif 2.II.4/1.2 bisher eine zusätzliche Meldebestätigung Erwähnung, die mit der Meldebescheinigung vergleichbar ist. Nr. 3 entspricht dem bisherigen Art. 24 Abs. 5 MeldeG.

Art. 10 Nr. 4 betrifft regelmäßige Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und anderen öffentlichen Stellen sowie die Aufgabenbestimmung und Führung des zentralen Meldedatenbestands nach Art. 7. An welche Stellen des Bundes und auf welche Weise regelmäßig Daten durch die Meldebehörden übermittelt werden, regelt der Bund, wie bislang auch, in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV). Dabei erfolgt nach § 3 IT-NetzG der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern über das Verbindungsnetz. Nr. 4 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für regelmäßige Datenübermittlungen, soweit sie durch die Meldebehörden (und nicht durch die AKDB, vgl. Art. 7 Abs. 3) erfolgen sollen, durch Verordnung die Datenempfänger, den Anlass und Zweck der Übermittlungen, die zu übermittelnden Daten und zum Nachweis erforderlichen Hinweise und das Nähere zur Art und Form des (Übermittlungs-)Verfahrens, etwa die Art und Form der zu übermittelnden Daten, einschließlich des Übermittlungswegs festzulegen (vorgegeben werden können etwa die für die Übermittlungen notwendigen technischen Standards bei der Nutzung eines landesinternen gesicherten Verwaltungsnetzes oder andere technische Anforderungen an die Datenübermittlung). Anlass und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten müssen schon wegen der Vorgabe in § 36 BMG näher geregelt werden. Die landesrechtliche Befugnis zur Regelung der übrigen Aspekte ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der Länder. Die Formulierung ist dem bisherigen Art. 28 Abs. 5 Satz 4 MeldeG nachgebildet.

Entsprechendes gilt für die nähere Ausgestaltung der in Art. 7 in wesentlichen Zügen geregelten Aufgaben des zentralen Meldedatenbestands. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, das Nähere über die Führung und die Aufgaben und damit auch das Verfahren des zentralen Be-

stands zu regeln. Hiernach kann es, nach dem Vorbild der bisherigen MeldDV, die regelmäßigen Datenübermittlungen durch die AKDB (vgl. § 7 Abs. 3) und die rollenbasierten automatisierten Abrufe durch öffentliche Stellen im zentralen Meldedatenbestand (vgl. § 7 Abs. 4) näher ausgestalten. Es hat hierbei die Datenempfänger, den Anlass und Zweck der Übermittlungen aus dem zentralen Meldedatenbestand und die zu übermittelnden Daten und Hinweise festzulegen (etwa Erweiterung des Datenkatalogs gegenüber dem § 38 Abs. 1 BMG gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 6 BMG). Durch Vorgaben zum Übermittlungsweg (Art. 10 Nr. 4 lit. d)) darf beispielsweise geregelt werden, dass abweichend von § 39 Abs. 3 BMG Daten über das Internet oder ein sicheres Landesnetz abgerufen werden können (vgl. § 55 Abs. 8 Satz 2 BMG).

Dass der Gesetzgeber nicht jeden Datenempfänger selbst bestimmt und den jeweils zu übermittelnden Datenbestand nicht selbst festlegt, sondern eine nähere Bestimmung im Verordnungswege zulässt, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Durch die Vorgabe, dass nur die erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG), genügt er seiner Verantwortung. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 49, 89 [126 f.]; VerfGH 40, 7 [11]) lässt sich die Frage, in welchen Bereichen staatliches Handeln einer Rechtsgrundlage im förmlichen Gesetz bedarf, nur im Hinblick auf den Sachbereich und die Intensität der geplanten Regelung beantworten. Die maßgeblichen Wertungskriterien ergeben sich dabei aus den Grundrechten. Angesichts der durch den Bundesgesetzgeber bereits geregelten Maßgaben zu Voraussetzungen und Umfang der einschlägigen Datenübermittlungen sind die grundrechtsrelevanten Festlegungen bereits in einem förmlichen Gesetz getroffen. Es ist deshalb möglich, den noch offenen – nicht vom Bundesmeldegesetz erfassten – Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber auf die Exekutive zu übertragen.

Art. 10 Nr. 5 knüpft an § 55 Abs. 2 BMG an, der die Länder ermächtigt, zu bestimmen, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen.

Art. 10 Nr. 6 ermächtigt durch Verordnung, die Verwendung von weiteren Auswahldaten vorzusehen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 BMG) und die weiteren Behörden, die „zu jeder Zeit“ auf den Bestand bei der AKDB zugreifen können sollen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BMG), festzulegen.

Art. 10a – Folgeänderungen:

Art. 10a passt in den dort genannten Normen künftig fehlgehende Verweise auf das bisherige Melderecht an die Fassung des vorliegenden Gesetzes an.

Art. 10b – Änderungen weiterer Rechtsvorschriften:

Die Änderungen in Art. 10b stehen mit den melderechtlichen Vorschriften des Gesetzes nicht in Zusammenhang. Sie dienen einer allgemeinen Rechtsbereinigung. Überholte Vorschriften werden aufgehoben oder in auch künftig fortbestehenden Normen redaktionelle und systematische Unstimmigkeiten ohne Änderungen in der Sache beseitigt.

Art. 10b Abs. 1 bereinigt das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei in redaktioneller Hinsicht.

Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in Art. 10b Abs. 2 begründet sich wie folgt: Art. 10b Abs. 2 Nr. 1 betrifft Art. 1 Abs. 2 AGPStG. Die Regelung wurde geschaffen, um den rechtlichen Rahmen für eine zentrale und über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten hinausreichende Nacherfassung der Personenstandsbücher zu ermöglichen. Von der Regelung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da die Standesämter ihre Daten dezentral nacherfassen, ist keine zentrale Nacherfassungsstelle mehr notwendig. Die Vorschrift ist daher obsolet. Die Änderung in Art. 10b Abs. 2 Nr. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Art. 10b Abs. 2 Nr. 3 hebt Art. 9 AGPStG auf. Diese Norm sieht im Personenstandswesen zur Ausführung des Bundes- und des Landesrechts die Möglichkeit vor, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz ergänzende Verwaltungsvorschriften erlässt. Von dieser Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf die umfassende bundesweit geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PStG sind auch zukünftig keine derartig ergänzenden Verwaltungsvorschriften in diesem Bereich geplant. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden. Art. 10b Abs. 2 Nr. 4 betrifft Art. 10 Abs. 3 AGPStG und damit eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 10b Abs. 2 Nr. 1 und die Berichtigung eines Redaktionsversehens (bisherige Nr. 4). Die Regelung zum Außerkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung – Art. 11 AGPStG – hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann aufgehoben werden.

Die Änderung des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in Art. 10b Abs. 3 beseitigt eine veraltete Zuständigkeitsbezeichnung. Das insoweit zuständige Ressort ist seit langem das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes vom 17. November 1956 (BayRS 34-4-I), das mit Ablauf vom 15. Oktober 2015 außer Kraft treten wird, werden in Art. 2 Satz 1 AGVwGO überführt. Im Zuge dessen wird der

Wortlaut durch Art. 10b Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Die Änderung des Art. 16 Satz 3 AGVwGO ist redaktioneller Art.

Art. 10b Abs. 5 hebt § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23. Juni 1993 (GVBl S. 408) auf. Dessen Regelungsintention ist nicht mehr gegeben, die Regelung daher entbehrlich.

Die übrigen Aufhebungen betreffen Vorschriften, die überholt sind oder keinen praktischen Anwendungsbereich mehr haben.

Zu Art. 11 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Nach Satz 1 treten sämtliche Verordnungsermächtigungen des AGBMG vor den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die für den Vollzug des Melderechts wichtigen Rechtsverordnungen rechtzeitig verkündet werden und zum gleichen Zeitpunkt wie die übrigen Regelungen des Gesetzes – nach Satz 2 am 1. November 2015, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes – in Kraft treten können. Nur so kann zum 1. November 2015 der Wechsel der melderechtlichen Regelungsregime bruchlos vollzogen werden. In Abs. 1 Satz 2 ist als Datum der Tag nach Verkündung des Ausführungsgesetzes einzusetzen. Voraussetzung hierfür ist das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, das das Inkrafttreten der Öffnungsklauseln zugunsten der Länder gegenüber dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes im Übrigen (1. November 2015) vorzieht.

Abs. 2 regelt in Nr. 1, dass das bisherige Meldegesetz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes aufgehoben wird. Eine Änderung des bestehenden Gesetzes durch ein bloßes Änderungsgesetz ist keine Alternative. Ein Änderungsgesetz hätte einen schon aus Gründen der Gesetzgebungstechnik bedenklichen Torso zur Folge, der eine kohärente Rechtsanwendung erschweren würde. Dies ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit zu vermeiden.

In Abs. 2 Nr. 2 wird die bisherige Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) aufgehoben.

Das Gesetz über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes vom 17. November 1956 (BayRS 34-4-I) wird durch Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben, da seine Bestimmungen in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung integriert werden.